Bayerische
Architektenkammer

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Bayerische Architektenkammer Postfach 190165 80601 München

Waisenhausstraße 4
80637 München

Sammelruf
(089) 13 98 80-0
Telefax
(089) 13 98 80-99

www.byak.de
info@byak.de

ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DIE ABFASSUNG EINES VERTRAGES FÜR EINE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

Durch die Änderung des Baukammerngesetzes zum 01.08.2015 wird nun für Architekten, Landschafts- und Innenarchitekten, Stadtplaner und Beratende Ingenieure die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft Haftungsbeschränkungen auf das Gesellschaftsvermögen vorzunehmen. Eine vergleichbare Haftungsbeschränkung war bislang nur bei einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) möglich.

Anders als bei einer GmbH sind von der Haftungsbeschränkung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) lediglich Ansprüche wegen fehlerhafter Berufsausübung erfasst, nicht jedoch sonstige Verpflichtungen wie etwa Miet- und Lohnansprüche.

Eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist dann möglich wenn

- die Partnerschaftsgesellschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält **und**
- der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält, § 8 Absatz 4 Satz 3 PartGG. Der Zusatz muss auf allen geschäftlichen Unterlagen und Darstellungen der Gesellschaft verwendet werden.

Nur wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaftsgesellschaft beschränkt. Bei Beendigung des Versicherungs-

schutzes oder fehlenden Hinweisen auf die beschränkte Berufshaftung entfällt die Haftungsbeschränkung.

Die PartGmbB wird auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis der Bayerischen Architektenkammer eingetragen, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat und eine Berufshaftpflichtversicherung nach Art. 9 Absatz 3 BauKaG besteht. Die Partnerschaftsgesellschaft muss zur Deckung der sich aus der Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung zugunsten der (Gründungs-) Gesellschaft (nicht für den/die Gesellschafter) abgeschlossen haben. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 2.500.000,00 Euro für Personenschäden sowie 600.000,00 Euro für sonstige Schäden. Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Die genannten Versicherungssummen müssen also mindestens dreimal im Jahr zur Verfügung stehen.

Der Partnerschaftsvertrag bedarf nach § 3 PartGG der Schriftform (eigenhändige Unterzeichnung durch alle Partner, § 126 Absatz 1 BGB).

Gemäß § 2 Absatz 1 PartGG muss der im Partnerschaftsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragende Name der Gesellschaft den (Nach-)Namen mindestens eines Gesellschafters, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaftsgesellschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller beteiligten Partner enthalten. Bei Beteiligung einer Architektin bzw. eines Architekten muss die Bezeichnung „Architekt(in)“ im Namen verwendet werden, bei mehreren beteiligten Architekten natürlich im Plural. Gleiches gilt für die weiteren geschützten Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Absatz 1 und 3 BauKaG. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden. Aus der Pflicht der Verwendung dieser geschützten Berufsbezeichnungen im Namen der Gesellschaft ergibt sich gemäß Art. 8 Absatz 1 BauKaG zwingend deren Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis der Bayerischen Architektenkammer.
Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht nach § 7 Absatz 1 PartGG erst mit Eintragung in das Partnerschaftsregister.

Als Orientierungshilfe für die Ausgestaltung eines PartGmbB-Vertrages stellt die Bayerische Architektenkammer die anliegenden Vertragsbausteine zur Verfügung und versucht, diese aktuell zu halten. Dennoch kann angesichts der Dynamik in der Rechtsprechung keinerlei Rechtssicherheit geboten werden. Zudem ist die Orientierungshilfe nur *eine* Möglichkeit zur Vertragsgestaltung. Sie dient als Anregung für auf den Einzelfall bezogene vertragliche Regelungen und sollte keinesfalls unreflektiert übernommen werden.

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
Stand: 08/2015

GESELLSCHAFTSVERTRAG
zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Zwischen

.....
Architekt X (Anschrift),

.....
Architekt Y (Anschrift)und

.....
Stadtplanerin Z (Anschrift)

- im Folgenden auch „Partner" –

wird folgender Vertrag zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) – im Folgenden auch „Partnerschaft" – geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Partnerschaft, Berufspflichten, Vertragsdauer

(1) Die Partner schließen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als Architekten/Stadtplanerin zusammen. Zweck der Partnerschaft ist die Erbringung von freiberuflichen Leistungen aus den Bereichen _____ (z.B. Architektur, Innen- oder Landschaftsarchitektur, Stadtplanung). Die Partner sind verpflichtet, diesen Zweck zu fördern.

(2) Die für die Berufsangehörigen als Architekt bzw. Stadtplanerin geltenden Berufspflichten nach Art. 24 BauKaG werden von der Partnerschaft beachtet.

(3) Die Partnerschaft beginnt am _____ und wird im Verhältnis zu Dritten mit dem Tag ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht _____ wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

Optional, wenn zuvor GbR bestand:
(4) Wirtschaftlich wird von den Partnern die zwischen Ihnen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Partnerschaftsgesellschaft ab dem Tage der Eintragung fortgesetzt. Der vorliegende Partnerschaftsgesellschaftsvertrag ersetzt vollumfänglich sämtliche zwischen den Partnern bisher bestehenden Abreden, insbesondere den Gesellschaftsvertrag vom _____.[1]

[1] Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich ohne gesonderte Vereinbarungen mit dem Auftraggeber nicht auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse.

§ 2 Name und Sitz der Partnerschaft

(1) Der Name der Partnerschaft lautet:
X, Y, Z Architekten und Stadtplanerin Partnerschaft mbB

Diesen Namen führt die Partnerschaft auf Büroschildern, Geschäftspapieren, Stempeln u.ä.

(2) Auf allen Geschäftsbriefen der Partnerschaft werden neben dem Namen der Partnerschaft sämtliche Partner auf Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Partnerschaft namentlich mit ihren jeweiligen Berufsbezeichnungen aufgeführt.

(3) Die Partnerschaft hat ihren Hauptsitz in _____
gegebenenfalls:
Es bestehen Zweigniederlassungen in: _____

§ 3 Einlagen und Partnerschaftsvermögen

(1) Jeder Partner leistet eine Einlage in Höhe von _____ Euro.[2]

alternativ

(1) Die Partner Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von _____ Euro.

Der Partner X erbringt eine Einlage, indem er in die Partnerschaft folgende Gegenstände einbringt: _____ (z. B. Büroeinrichtung/Literatur). Diese Gegenstände werden mit insgesamt _____ Euro bewertet. Sie stehen der Partnerschaft zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung. *alternativ*: Sie gehen in das Vermögen der Partnerschaft über.

alternativ:

(1) Die Partner Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von _____ Euro.

Der Partner X bringt sein bestehendes Büro in die Partnerschaft ein. Das Büro umfasst: _____.

Der Bürowert beträgt: _____.

(2) Alle nach Vertragsschluss getätigten Ersatz- und Neuanschaffungen für die Partnerschaft werden Partnerschaftsvermögen. Ausgenommen sind: _____ (z. B. Kraftfahrzeuge). Über die ausgenommenen Gegenstände ist eine Liste zu führen.

[2] Eine gesetzliche Pflicht zur Einbringung einer Mindesteinlage besteht nicht.

§ 4 Einbringung der Arbeitskraft, Aufträge

(1) Die Partner sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft der Partnerschaft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

alternativ:

(1) Der Partner X bringt sich mit mind. _____ Stunden/Woche ein.

(2) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme von Ämtern ist nur mit Zustimmung der übrigen Partner statthaft. Ausgenommen hiervon sind: _____ (z. B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autorentätigkeiten, bereits vor Gründung der Partnerschaft bestehende Aufträge).

(3) Alle Aufträge gehen an die Partnerschaft. Die Partner bearbeiten neue Aufträge gemeinsam. Sie verpflichten sich zu einer gegenseitigen fortlaufenden Unterrichtung und erforderlichenfalls wechselseitigen Beratung. Gegebenenfalls ist gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, welcher Partner einen Auftrag bearbeitet.

(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Partner gehen bei Zustimmung des Auftraggebers in die Partnerschaft über. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung nicht, so gelten diese Aufträge im Verhältnis der Partner zueinander als solche der Partnerschaft. Nach außen bleiben sie jedoch als solche des einzelnen Partners bestehen.[3]

alternativ:
(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Partner verbleiben bei diesen. Sie werden von dem jeweiligen Partner eigenständig zu Ende bearbeitet und auf eigene Rechnung abgerechnet.

§ 5 Stimmanteile, Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Stimmanteile in der Partnerschaft verteilen sich wie folgt:

Partner X …
Partner Y …%
Partner Z …%

(2) Die Führung der Geschäfte und Vertretung der Partnerschaft steht den Partnern gemeinschaftlich zu.

Bei allen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Partner. Lediglich folgende Entscheidungen sind einstimmig zu treffen:

- Änderungen des Partnerschaftsvertrages
- Änderung des Firmensitzes, Gründung von Filialen
- Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, Freien Mitarbeitern und Unterbeauftragten
- Eingehung von Dauerverbindlichkeiten
- Aufnahme neuer Partner

[3] Bei dieser Konstellation ist der Versicherungsschutz abzuklären.

- Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung und die Eingehung von Bürgschaften
- Wahl des steuerlichen Beraters / Wirtschaftsprüfers und Feststellung der Jahresabschlüsse
- _____

alternativ:

Bei allen Entscheidungen ist die Zustimmung aller Partner erforderlich.

(3) Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jeder Partner allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Partnerschaft nicht zu einem höheren Betrag als _____ verpflichtet wird. Mit Zustimmung sämtlicher Partner können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich auf einen Partner übertragen werden.

(4) Die Partner sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit und befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst und als Vertreter Dritter abzuschließen.

(5) Jeder Partner ist für das Geschäftskonto der Partnerschaft allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben

(1) Einkünfte der Partnerschaft sind sämtliche Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Partner für die Partnerschaft abzüglich der Ausgaben. Ausgenommen sind Einkünfte aus der Tätigkeit als _____ (z. B. Referent auf Fachtagungen, Preisrichter).

(2) Sämtliche, durch den Betrieb der Partnerschaft veranlasste Aufwendungen sind Betriebsausgaben der Partnerschaft. Hierzu zählen insbesondere _____ (z. B. Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für die Instandhaltung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porti, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien, insbesondere für die Berufshaftpflichtversicherung/Verwaltungsberufsgenossenschaft, Kosten für notwendige Fachliteratur).

Nicht zu den Aufwendungen der Partnerschaft gehören _____ (z. B. Reisekosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen, Betriebskosten für Kraftfahrzeuge der Partner).

§ 7 Buchführung

(1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partnerschaft ist laufend Buch zu führen. Hierbei sind steuerrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt

mit der Gründung der Partnerschaft
alternativ

… mit Abschluss dieses Vertrages

alternativ

…am _____

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Partnerschaft die Jahresabschlüsse entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften auf- und festzustellen. Hierfür beauftragt die Partnerschaft einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der von diesem festgestellte Jahresabschluss ist für die Partner verbindlich.

§ 8 Gewinn und Verlustverteilung, Rücklagen, Entnahmen

(1) Jeder Partner hat den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Partnerschaft.

alternativ:

(1) Die Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Partnerschaft gliedert sich wie folgt:
Partner X _____ %
Partner Y _____ %
Partner Z _____ %

alternativ:

(1) (Gleitklausel für Juniorpartner):
Die Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Partnerschaft gliedert sich wie folgt:

Im ersten Jahr der Partnerschaft
Partner X _____ % (z. B. 60 %)
Partner Y _____ % (z. B. 20 %)
Partner Z _____ % (z. B. 20 %)
Im zweiten Jahr
Partner X _____ % (z. B. 50 %)
Partner Y _____ % (z. B. 25 %)
Partner Z _____ % (z. B. 25 %)

Im dritten Jahr
Partner X _____ % (z. B. 40 %)
Partner Y _____ % (z. B. 30 %)
Partner Z _____ % (z. B. 30 %)
Im vierten Jahr und danach
Partner X _____ %
Partner Y _____ %
Partner Z _____ % (je 1/3)

(2) Jeder Partner ist berechtigt, aus dem Partnerschaftsvermögen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von _____ Euro unter Anrechnung auf seinen Gewinnanteil zu entnehmen. Für den Fall, dass die Teilentnahmen den voraussichtlichen Gewinn überschreiten, sind die Partner in gegenseitiger Absprache verpflichtet, die Beträge angemessen zu verringern. Der Betrag ist des Weiteren anzupassen, wenn sich der Umfang der Tätigkeit eines Partners für die Partnerschaft wesentlich ändert. Der Partner ist in diesem Fall verpflichtet, einer angemessenen Änderung zuzustimmen.

(3) Vom Gewinnanteil jedes Partners werden zur Bildung einer Rücklage jährlich _____ % einbehalten, bis eine Gesamtrücklage in Höhe von _____Euro erreicht ist.[4] Übersteigt die Summe der Rücklagen diesen Betrag, so ist der Überschuss an die Partner im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung auszuschütten.

(4) Der Gewinn auf Basis der Feststellung des Jahresabschlusses und unter Berücksichtigung des Rücklagenabzuges ist innerhalb von _____ Tagen an die Partner auszuzahlen. Sofern die Entnahmen eines Partners seinen Gewinnanteil überschreiten, ist er zum Ausgleich der zu viel entnommenen Beträge innerhalb des gleichen Zeitraumes verpflichtet.

(5) Die Umsatzsteuer wird aus den laufenden Einnahmen bezahlt. Die Einkommenssteuer trägt jeder Partner allein.

§ 9 Berufshaftpflichtversicherung

Die Partnerschaft schließt für sich eine Berufshaftpflichtversicherung in der notwendigen Höhe – mindestens jedoch entsprechend den Vorgaben aus Art. 9 Absatz 3 BauKaG ab, die die Tätigkeit der Partner und Mitarbeiter für die Partnerschaft abdeckt. Die Höhe der Deckungssumme wird jeweils zum Jahresbeginn neu festgelegt.

§ 10 Haftung

(1) Die Partner haften – sofern die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft nicht greift im Innenverhältnis wie folgt:

- Schadensersatzleistungen, aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Partners, gehen zu Lasten des Partnerschaftsvermögens.
- Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Partnerschaft die Schadensersatzleistungen zu ____ %.
- Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der verursachende Partner allein.

(2) Verursacht ein Partner fahrlässig einen Berufshaftpflichtfall, für den nach § 8 Abs. 4 PartGG nur das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft haftet, sind Ansprüche der Partnerschaft gegen den Partner ausgeschlossen.

§ 11 Informations- und Kontrollrechte

(1) Jeder Partner ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Partnerschaft persönlich zu unterrichten sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Partnerschaft einzusehen.

(2) Zur Wahrung dieser Rechte ist jeder Partner berechtigt, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person auf seine Kosten zu beauftragen.

[4] Die Bemessung dieses Betrages sollte sich an der Sicherung des Büros hinsichtlich laufender Betriebskosten orientieren.

§ 12 Urlaub

(1) Jedem Partner steht ein Jahresurlaub von _____ Tagen zu. Mit Vollendung des _____ Lebensjahres erhöht sich der Jahresurlaubsanspruch auf _____Tage. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der geschäftlichen Belange im gegenseitigen Einverständnis zu nehmen. Während des Urlaubs vertreten sich die Partner gegenseitig.

(2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen stehen jedem Partner weitere _____ Tage/Kalenderjahr zu.

§ 13 Krankheit und dauernde Berufsunfähigkeit

(1) Im Falle der Erkrankung eines Partners vertreten ihn die übrigen Partner bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr. Dauert die Erkrankung länger, muss eine Ersatzkraft bestellt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Partnerschaft. *alternativ*: … gehen zu Lasten des Partners. (in diesem Fall ist (2) nicht in den Vertrag aufzunehmen)

(2) Während der Erkrankung bleibt die Gewinnbeteiligung des betroffenen Partners bis zum Ablauf von drei Monaten bestehen. Im Anschluss verringert sich der Gewinnanteil monatlich um _____%, bis die Gewinnbeteiligung erloschen ist. Nach Ende der Erkrankung lebt diese Gewinnbeteiligung wieder auf.

(3) Im Falle der dauernden Berufsunfähigkeit eines Partners hat dieser den übrigen Partnern seinen Partnerschaftsanteil gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten. Die Abfindung kann auch in Form einer einvernehmlich zu treffenden Versorgungsabrede erfolgen.

(4) Bei Ablehnung dieses Angebotes ist der Partner berechtigt, die Partnerschaft vorzeitig mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. In diesem Fall ist die Partnerschaft aufzulösen und zu liquidieren. Die übrigen Partner können dies abwenden, wenn sie eine angemessene Abfindung nach den Vorgaben des § 17 leisten.

§ 14 Altersbedingte Einstellung der Mitarbeit

Scheidet ein Partner auf eigenen Wunsch mit Vollendung des …. Lebensjahres aus der Partnerschaft aus, gelten die Regelungen in § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Jeder Partner ist berechtigt, mit Vollendung des …. Lebensjahres seine Mitarbeit zu beenden oder einzuschränken. Der betroffene Partner scheidet dadurch nicht aus der Partnerschaft aus. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung des betreffenden Partners kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Partner angemessen reduziert werden.

§ 15 Kündigung und Ausschluss

(1) Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Ein Partner kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Partner ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Jeder Partner kann darüber hinaus nach einstimmigen Beschluss der übrigen Partner durch ihm gegenüber abzugebende Erklärung aus der Partnerschaft ausgeschlossen werden, wenn er dauerhaft berufsunfähig ist, aufgrund Krankheit oder aus sonstigen Gründen länger als zwei Jahre seine Mitarbeit in der Partnerschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat. Die Ausschließung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(4) Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsrechte eines Partners vorgenommen werden, die nicht binnen zwei Monaten behoben sind, oder über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann der Partner nach einstimmigem Beschluss der übrigen Partner ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn er das Recht auf Führung zumindest einer der in Art. 1 Absatz 1 und 3 BauKaG genannten Berufsbezeichnungen verloren hat. Der Betroffene scheidet mit dem Schluss des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, aus der Partnerschaft aus.

§ 16 Ausscheiden und Fortbestehen der Partnerschaft

(1) Scheidet ein Partner aus der Partnerschaft aus, wird sie durch die verbleibenden Partner fortgeführt. Der Anteil des ausscheidenden Partners wächst den übrigen Partnern entsprechend ihrer Beteiligung zu.

(2) Verbleibt infolge Ausscheidens nur ein Partner, hat dies die Auflösung der Partnerschaft gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 zur Folge.

(3) Bei Ausscheiden eines Partners sind die daraus resultierenden Auswirkungen im Hinblick auf die Anforderungen nach dem PartGG und BauKaG zu beachten.

(4) Scheidet ein Partner aus der Partnerschaft aus, so ist diese berechtigt, seinen Namen in der Bezeichnung der Partnerschaft fortzuführen. Das Ausscheiden ist unverzüglich dem Partnerschaftsregister anzuzeigen und auf Verlangen des Ausscheidenden in der Außendarstellung kenntlich zu machen.

§ 17 Abfindung

(1) Dem ausgeschiedenen Partner steht, im Falle seines Todes den Erben, eine Abfindung zu. Diese setzt sich zusammen aus dem Gewinnanteil des Partners für das laufende Geschäftsjahr bis zum Tag des Ausscheidens, dem durch ihn erbrachten Anteil der Rücklage sowie dem seiner Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechenden Anteil an dem sonstigen Partnerschaftsvermögen.
(2) Ist die sofortige Auszahlung der Abfindung nicht möglich, ohne die wirtschaftliche Grundlage der Partnerschaft zu gefährden, so ist ein die Interessen der Partnerschaft zu berücksichtigender Zahlungsplan zu vereinbaren. Nach dem Zahlungsplan ist das Abfindungsguthaben in höchstens _____ halbjährlichen Raten, beginnend _____ Monate nach dem Ausscheidungsstichtag, auszuzahlen. Die fälligen Ansprüche sind ab dem Stichtag des Ausscheidens mit _____ % zu verzinsen.

(3) Statt des Abfindungsanspruches gemäß Abs. 1 können die verbleibenden Partner mit dem ausgeschiedenen Partner einvernehmlich eine Versorgungsabrede treffen.

(4) Die Partnerschaft ist dem Ausgeschiedenen bzw. dessen Erben zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 18 Auflösung der Partnerschaft

(1) Die Partnerschaft kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller Partner aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung nehmen die Partner an dem Liquidationsergebnis des Partnerschaftsvermögens im Verhältnis ihrer Beteiligungen teil.

(3) Wird die Partnerschaft aufgelöst, so übernimmt jeder Partner wieder die alleinige Betreuung der von ihm ursprünglich eingebrachten Aufträge. Neuzugänge während der Dauer der Partnerschaft sind unter den Partnern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der Partner. Die Übertragung eines Auftrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Soweit die Zustimmung des Auftraggebers nicht erreicht werden kann, ist der Auftrag durch die Liquidationsgesellschaft fortzuführen.

(4) Die Auflösung ist dem Partnerschaftsregister anzuzeigen.

§ 19 Nutzungsrecht

Der Partnerschaft steht an allen von den Partnern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partnerschaft geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu. Die Urheberschaft ist bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.

§ 20 Wettbewerbsverbot

(1) Jedem Partner ist untersagt, außerhalb der Partnerschaft unmittelbar oder mittelbar auf dem Geschäftsgebiet der Partnerschaft tätig zu werden oder in anderer Weise in Konkurrenz zur Partnerschaft zu treten.

(2) Im Falle des Ausscheidens aus der Partnerschaft verpflichtet sich der ausgeschiedene Partner, für die Dauer eines Jahres keine Aufträge von Auftraggebern der Partnerschaft zu übernehmen. Dieses gilt nicht für Aufträge, die der betreffende Partner in die Partnerschaft eingebracht hat.

(3) Für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe zugunsten der Partnerschaft in Höhe von _____ Euro vereinbart.

§ 21 Schlichtungsverfahren

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Partnern oder zwischen Partnern und der Partnerschaft entstehen, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer bestimmt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die Partnerschaft[5].

(4) Gerichtsstand ist _____

Unterschriften

.....	.....
(Ort, Datum)	(Unterschrift X)
.....	.....
(Ort, Datum)	(Unterschrift Y)
.....	.....
(Ort, Datum)	(Unterschrift Z)

[5] Hierzu gehören ggf. die Kosten für die Einschaltung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, die Durchführung von Schlichtungsverfahren sowie Kosten für die Eintragung ins Partnerschaftsregister und das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer etc.